



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2019
(OR. en)

11026/19

MOG 70
CFSP/PESC 575
IRAQ 3

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11025/1/19, MOG 69, CFSP/PESC 560, IRAQ 2

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Irak

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Irak, die der Rat auf seiner Tagung vom 15. Juli 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu Irak

1. Die Europäische Union weist auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Januar 2018 hin, in denen die Strategie der EU für Irak gebilligt wurde. Die EU bekräftigt ihre unverbrüchliche Unterstützung für die Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks und betont erneut, wie wichtig die Eigenverantwortung Iraks bei den internen politischen Prozessen und Reformprozessen im Land ist. Sie hebt hervor, dass sie kontinuierlich für die Bewahrung des multiethnischen und multikonfessionellen Charakters der irakischen Gesellschaft eintritt. Die EU bekräftigt außerdem, dass sie den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) nachdrücklich unterstützt.
2. Die Wahlen zum föderalen Parlament, die im Mai 2018 stattfanden, haben verdeutlicht, dass Irak sich zur Demokratie bekennt.
Die EU begrüßt die Bildung einer föderalen Regierung sowie die unlängst erfolgte Ernennung von Ministern. Es ist jetzt von entscheidender Bedeutung, dass alle politischen Akteure und Institutionen in Irak zusammenarbeiten, um die dringendsten Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, und zwar insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Sicherheit, die Gewährleistung der Grundversorgung und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze für die Bevölkerung im ganzen Land. Die entsprechenden Maßnahmen, mit denen fortgesetzte Anstrengungen im Hinblick auf Aussöhnung auf nationaler und lokaler Ebene und die freiwillige und sichere Rückkehr von Binnenvertriebenen in Würde und unter Vermeidung von Diskriminierung einhergehen müssen, sind von grundlegender Bedeutung dafür, das Vertrauen der Bevölkerung Iraks in die politischen Institutionen des Landes wiederherzustellen.
3. Eine ausgeprägte Eigenverantwortung Iraks für die Reformen und den Prozess des Wiederaufbaus ist unerlässlich.
Die EU bekräftigt, dass sie auf dieser Grundlage bereit ist, die irakische Regierung bei der Durchführung ihres Programms zur Reform des politischen, des sozialen und des wirtschaftlichen Sektors sowie des Sicherheitssektors zu unterstützen, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf Folgendes legen wird:
 - a. Stärkung der demokratischen und inklusiven Governance, Korruptionsbekämpfung, Aufbau der institutionellen Kapazitäten, Verbesserung der öffentlichen Dienste und wirksame Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, insbesondere die Versorgung mit Wasser und Strom;

- b. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltigere, stärker diversifizierte und ökologischere Wirtschaft in Irak im Einklang mit den Zusagen, die auf der internationalen Konferenz für den Wiederaufbau Iraks vom Februar 2018 in Kuwait gemacht wurden. Die EU appelliert an die internationalen Partner, die in Kuwait gemachten Zusagen fristgerecht umzusetzen. Wirtschafts- und Finanzreformen sind unerlässlich, wenn es darum geht, weitere Investitionen und weitere Unterstützung ins Land zu ziehen;
 - c. die Reform des zivilen Sicherheitssektors, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle des irakischen Staates über alle bewaffneten Gruppen und die vollständige Achtung der Menschenrechte sind von grundlegender Bedeutung für die künftige Stabilität Iraks. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ihre Anstrengungen – auch im Rahmen der internationalen Allianz gegen Da'esh – fortsetzen, um die irakischen Behörden dabei zu unterstützen, gegen die anhaltende terroristische Bedrohung durch Da'esh vorzugehen, die Justiz zu stärken und den Polizeiapparat zu reformieren. Die EU wird Irak auch weiterhin durch die beratende Mission EUAM Iraq bei der Reform des zivilen Sicherheitssektors unterstützen.
4. Bei allen Prozessen müssen eine inklusive Bürgerschaft, die Achtung der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter vorangetrieben werden. Es muss auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dafür Sorge getragen werden, dass Frauen, Jugendliche, Mitglieder der Zivilgesellschaft und alle Gruppen der irakischen Gesellschaft, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, vollumfänglich eingebunden werden und dass die Rechte des Kindes umfassend geschützt werden.
5. Die EU nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass in der Region Kurdistan-Irak im Anschluss an die im September 2018 durchgeführten regionalen Wahlen der Präsident gewählt und die Regionalregierung gebildet wurde. Die EU begrüßt, dass sich die Beziehungen zwischen der irakischen föderalen Regierung und der Regionalregierung der Region Kurdistan-Irak verbessert haben, und ermutigt beide Seiten, den Dialog auf der Grundlage der irakischen Verfassung fortzusetzen. Besonders wichtig ist eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Governance und der Koordinierung im Sicherheitsbereich in den "strittigen Gebieten".
6. Die EU legt den Schwerpunkt auf die Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Irak, das unter anderem eine vertiefte politische Zusammenarbeit vorsieht, sowie auf die weitere Durchführung der im Januar 2018 festgelegten Strategie der EU für Irak. Die Partnerschaft der EU mit Irak wurde durch finanzielle Unterstützung seitens der EU untermauert – allein die Institutionen der EU haben seit 2014 über 1,2 Mrd. EUR bereitgestellt.

7. Die EU würdigt den vor Kurzem auf der Grundlage von Artikel 105 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens eingeleiteten Dialog über Migration und hebt hervor, wie wichtig es ist, gemeinsam mit den irakischen Behörden daran zu arbeiten, die Zusammenarbeit zu verbessern und Iraks Verpflichtungen hinsichtlich der Rückkehr und Rückübernahme irakischer Staatsangehöriger unter uneingeschränkter Achtung der Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Vertragsparteien nach dem einschlägigen Völkerrecht in die Praxis
8. Die EU unterstützt uneingeschränkt die Arbeit der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Da'esh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (UNITAD), ebenso wie die Zusammenarbeit mit den irakischen Behörden bei der Beweissicherung und -auswertung im Einklang mit der Resolution 2379 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Die EU bekräftigt, dass sie die Anwendung der Todesstrafe grundsätzlich ablehnt. Für die EU ist es von vorrangiger Bedeutung, dass Fortschritte dabei erzielt werden, Personen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, die in Irak Verbrechen begangen haben, unter Wahrung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und unter Achtung der Menschenrechte zur Rechenschaft zu ziehen.
9. Angesichts der gegenwärtigen Spannungen in der Region hebt die EU hervor, wie wichtig es ist, dass alle Länder in der Region und alle internationalen Akteure, die in der Region engagiert sind, die Souveränität Iraks und seine Politik des konstruktiven Engagements mit den Nachbarländern uneingeschränkt achten. Die EU begrüßt ausdrücklich, dass der Staatspräsident und die Regierung Iraks konsequent eine ausgewogene Politik in der Region verfolgen, wozu auch die jüngsten Maßnahmen zur Öffnung gehören.
